

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 4. März 1983

56. Stück

137. Bundesgesetz: Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und der Bundesforste-Dienstordnung (NR: GP XV RV 1390 AB 1448 S. 146. BR: 2655 AB 2657 S. 432.)
138. Bundesgesetz: Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (NR: GP XV RV 1391 AB 1449 S. 146. BR: AB 2658 S. 432.)

137. Bundesgesetz vom 21. Feber 1983, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 und durch die Kundmachung BGBl. Nr. 415/1982, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 5 wird angefügt:

„Die Dienstbehörde kann jedoch aus berücksichtigungswürdigen Gründen, wenn außerdem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, schon während dieses dreimonatigen Zeitraumes eine Definitivstellung vornehmen.“

2. § 65 Abs. 1 Z 2 erhält folgende Fassung:

„2. 26 Werktage bei einem Dienstalter von zehn Jahren,“

3. § 65 Abs. 1 Z 4 erhält folgende Fassung:

„4. 32 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren,“

4. § 72 Abs. 4 wird aufgehoben.

5. § 92 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Beamten auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinerkenntnisses beziehungsweise im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.“

6. § 94 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfah-

rens, eines Verwaltungsverfahrens oder eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.“

7. § 97 erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit

§ 97. Zuständig sind

1. die Dienstbehörde zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen hinsichtlich der Beamten ihres Zuständigkeitsbereiches,
2. die Disziplinarkommission zur Erlassung von Disziplinerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamten des Ressorts, in dem sie eingerichtet ist, und
3. die Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommissionen sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission.“

8. § 98 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Hälfte der weiteren Mitglieder der Disziplinarcommission sind vom Leiter der Zentralstelle mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder ist von dem (den) zuständigen Zentralausschuß (Zentralausschüssen) zu bestellen.“

(4) Bestellt der Zentralausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Leiter der Zentralstelle keine oder zu wenige Mitglieder für die Disziplinarcommission, so hat der Leiter der Zentralstelle die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.“

9. § 101 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarcommission muß vom Zentralausschuß oder gemäß § 98 Abs. 4 bestellt worden sein.“

10. § 112 erhält folgende Fassung:

„Suspendierung

§ 112. (1) Wird über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belasung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung zu verfügen.

(2) Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bereits anhängig, so hat diese bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Durch Beschluß der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) kann für die Dauer der Suspendierung die Kürzung des Monatsbezuges — unter Ausschluß der Haushaltszulage — bis auf zwei Drittel verfügt werden.

(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission), bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise eine Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(7) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten aufgehoben oder vermindert, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.“

11. § 132 erhält folgende Fassung:

„Einspruch

§ 132. Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft; die Disziplinarkommission hat zu entscheiden, ob ein Verfahren einzuleiten ist.“

12. Im § 138 wird das Wort „Vorschlagsrecht“ durch das Wort „Bestellungsrecht“ ersetzt.

13. Dem § 154 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)Assistent gemäß den §§ 17 bis 19

1. freizustellen war oder

2. Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte, sind in die im Einzelfall jeweils geltende Bestelldauer und in die Gesamtverwendungsdauer nicht einzurechnen.“

14. In der Anlage 1 wird der Z 6.6 angefügt:

„6.7. Für Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, an Stelle der Erfordernisse der Z 6.1

a) die in Z 4 für die Kurier in der Präsidentschaftskanzlei vorgesehenen Erfordernisse und

b) das in Z 8.3 lit. c angeführte Erfordernis.“

15. In der Anlage 1 wird der Z 7.6 angefügt:

„7.7. Z 7.1 lit. c ist auf Munitionsfacharbeiter, deren Tätigkeit vom Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, nicht erfaßt ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Erlernung eines Lehrberufes durch die Absolvierung eines mindestens siebenmonatigen Ausbildungslehrganges im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemeinsam mit der Erfüllung der in Z 3.3 lit. c angeführten Erfordernisse nachzuweisen ist.“

Artikel II

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 50/1983, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 27 a Abs. 1 ist statt dem Punkt ein Beistrich zu setzen; dem § 27 a Abs. 1 wird angefügt:

„4. 32 Werktage bei einem Dienstalder von 25 Jahren.“

2. § 27 b Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel III

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 50/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 37 a Abs. 1 Z 4 erhält folgende Fassung:

„4. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 25 Jahren.“

2. § 38 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel IV

(1) Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und Beamten, die vor dem 1. Oktober 1982 eine für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit von acht Jahren aufweisen, gebührt —

wenn es für sie günstiger ist — jenes Urlaubsausmaß, das sich für sie aus § 37 a Abs. 1 Z 4 der Bundesforste-Dienstordnung beziehungsweise aus § 65 Abs. 1 Z 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ergibt.

(2) Abs. 1 ist auch auf jene Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und Beamten anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach dem 30. September 1982, aber vor dem 1. Jänner 1983 begonnen hat, wenn sich für sie — bezogen auf den Tag des Beginnes des Dienstverhältnisses — unter Berücksichtigung der für die Ermittlung des Vorrückungstages maßgebenden Bestimmungen eine Dienstzeit von mindestens acht Jahren ergibt.

(3) Die nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen auf Grund von Vorschlägen des (der) zuständigen Zentralausschusses (Zentralausschüsse) vom Leiter der Zentralstelle bestellten Mitglieder der Disziplinarcommission gelten als vom Zentralausschuß (von den Zentralausschüssen) für den Rest der Funktionsdauer bestellt.

(4) Eine bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von der Dienstbehörde verfügte Suspendierung gilt als vorläufige Suspendierung. Von der Dienstbehörde verfügte Suspendierungen und Bezugskürzungen, über die die Disziplinarcommission auf Grund einer Berufung des Beamten bereits entschieden hat, gelten als Suspendierungen und Bezugskürzungen im Sinne des § 112 Abs. 3 und 4.

(5) Bezugskürzungen, die anlässlich von Suspendierungen durch die Dienstbehörde verfügt worden sind, treten jedenfalls mit Ablauf des Tages außer Kraft, der dem Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmung unmittelbar vorangeht. In diesem Fall hat die Disziplinarcommission, wenn das Verfahren jedoch bereits bei der Disziplinarobercommission anhängig ist, diese, mit Wirkung vom Tag des Außerkrafttretens der Bezugskürzung über die Bezugskürzung neuerlich zu entscheiden.

(6) Art. I Z 13 dieses Bundesgesetzes ist bei Beamten, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmung als Universitäts(Hochschul)Assistent in einem Bundesdienstverhältnis befinden, auch auf die Zeiten anzuwenden, die vor diesem Tag des Inkrafttretens liegen.

Artikel V

(1) Die Artikel II und V bis VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 sind auf

1. Lehrer für Werkerziehung, die am 1. Jänner 1983 der Verwendungsgruppe L 3 angehören, und auf
2. Vertragslehrer für Werkerziehung, die sich am 1. Jänner 1983 in einem unbefristeten Dienstverhältnis in der Entlohnungsgruppe I 3 befinden,

und die die Lehrbefähigung für Lehrer für Werkerziehung an Volks- und Hauptschulen aufweisen, auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn sie einer anderen Schule als einer allgemeinbildenden Pflichtschule angehören.

(2) Auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer sind die §§ 60 a und 61 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Betragsansätze um jenen Hundertsatz erhöhen, um den sich das ab 1. Jänner 1982 geltende Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V erhöht. Ist der sich auf diese Weise ergebende Betrag nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Artikel VI

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 2 und 3, Art. II Z 1, Art. III Z 1 und Art. IV Abs. 1 und 2 mit 1. Jänner 1982,
2. Art. I Z 4, Art. II Z 2, Art. III Z 2 und Art. V Abs. 2 mit 1. Jänner 1983,
3. Art. V Abs. 1 mit 1. September 1983.

Artikel VII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Kreisky

138. Bundesgesetz vom 21. Feber 1983, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Ist der Fachausschuß für Bedienstete bestimmter Verwendungen errichtet, so erstreckt sich sein Wirkungsbereich auf jene Bediensteten der Dienststelle, bei der der Fachausschuß errichtet ist, sowie der ihr nachgeordneten Dienststellen, die den Verwendungen angehören, für die der Fachausschuß errichtet ist.“

2. § 4 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Für zwei oder mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Personalvertretung, für besonders große und organisatorisch trennbare und für örtlich getrennt untergebrachte Dienststellen sowie für Dienststellen, in denen Bedienstete verschiedener Besoldungsgruppen oder Verwendungen tätig sind, können mehrere Personalvertretungen gebildet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur der Dienststellen der Wahrung der Interessen der Bediensteten am besten entspricht; hiebei ist dafür zu sorgen, daß für Dienststellen mit weniger als fünf Bediensteten gemeinsam mit anderen Dienststellen eine Personalvertretung geschaffen wird.“

3. Im § 9 Abs. 1 haben die lit. k und o zu entfallen; die bisherigen „lit. l, m und n“ erhalten die Bezeichnung „lit. k, l und m“.

4. Im § 9 Abs. 1 erhält die neue lit. k folgende Fassung:

„k) bei der Versetzung in den Ruhestand, es sei denn die Versetzung ist gesetzlich vorgeschrieben;“

5. Im § 9 Abs. 1 ist in der neuen lit. m nach dem Wort „Schadenersatz“ ein Punkt zu setzen und hat das Wort „sowie“ zu entfallen.

6. Im § 9 Abs. 2 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden.“

7. Im § 10 Abs. 5 letzter Satz wird der Ausdruck „lit. h, i, l und m“ durch den Ausdruck „lit. h, i, k und l“ ersetzt.

8. Dem § 10 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 lit. i, die unter Verletzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes getroffen wurden, sind auf Grund eines Antrages des betroffenen Bediensteten nach den für sein Dienstverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften für rechtsunwirksam zu erklären, wenn der Antrag (die Klage) innerhalb von sechs Wochen gestellt (eingebracht) wird.“

9. Im § 11 Abs. 1 lit. d wird am Ende der sublit. aa und bb jeweils der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt.

10. Im § 11 Abs. 1 lit. l wird der Ausdruck „im Befehlsbereich des Fliegerbrigadekommandos“ durch den Ausdruck „im Befehlsbereich des Kommandos der Fliegerdivision“ ersetzt.

11. Im § 11 Abs. 1 lit. m wird der Ausdruck „Fliegerbrigadekommando“ durch den Ausdruck „Kommando der Fliegerdivision“ ersetzt.

12. § 13 Abs. 1 lit. c erhält folgende Fassung:

„c) beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar je einer für
aa) die Staatsanwälte,
bb) die Bediensteten des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Erzieher an Justizanstalten sowie der Bewährungshilfe und der übrigen Bediensteten an Justizanstalten,
cc) die sonstigen Bediensteten.“

13. Im § 21 Abs. 3 lit. d wird der Ausdruck „den Dienstposten“ durch den Ausdruck „die Planstelle“ ersetzt.

14. Im § 25 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „Dienstbeurteilung“ durch den Ausdruck „Leistungsfeststellung“ ersetzt.

15. § 25 Abs. 4 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag des Zentralausschusses sind von der zuständigen Zentralstelle im Bereich eines jeden Zentralausschusses jedenfalls ein Bediensteter, bei mehr als 700 wahlberechtigten Bediensteten zwei, bei mehr als 3 000 wahlberechtigten Bediensteten drei und für je weitere 3 000 wahlberechtigte Bedienstete ein weiterer Personalvertreter unter Fortzahlung der laufenden Bezüge, mit Ausnahme der in Bauschbeträgen festgesetzten Reisegebühren, vom Dienst freizustellen.“

16. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Mitgliedern der Kommission dürfen Beamte, gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist, zu nichtrichterlichen Mitgliedern außerdem Bedienstete, die in den Zentralausschuß nicht wählbar sind (§ 15 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 5), nicht bestellt werden.“

17. Im § 43 wird der Ausdruck „§ 37 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955“ durch den Ausdruck „§ 47 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150“, ersetzt.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger

Kreisky